

BEKANNTMACHUNG

IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 - 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.11.2018 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Glücksburg kann einen Dritten mit der Erhebung der Tourismusbeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) beauftragen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird
- a. durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu **24,61 v.H.** ,
 - b. durch die Fremdenverkehrsabgabe gemäß §1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe zu **7,30 v.H.** und
 - c. durch die Kurabgabe zu **52,47 v.H.** gedeckt.
- Die Stadt trägt **15,62 v.H.** des Aufwandes.

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Von der Tourismusbeitragspflicht sind nicht erfasst:

- a. in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im

Stadtgebiet bei der Stadt Glücksburg angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

Artikel 4

§ 5 –Ermäßigungen- erhält folgende Fassung:

Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter bei der Stadt Glücksburg eine Ermäßigung des Tourismusbeitrags von 50 %.

In besonderen Fällen kann eine pauschalierte der Abgeltung des Tourismusbeitrages im Sinne dieser Satzung vereinbart werden, wenn es der Förderung des Fremdenverkehrs und der Werbung dient.

Anträge auf Ermäßigung des Tourismusbeitrages sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet bei der Stadt Glücksburg zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

Artikel 5

§ 10 –Datenverarbeitung- erhält folgende Fassung:

(1) Von der Stadt Glücksburg (Ostsee) werden zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

a. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, An-/Abreisedatum und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin Daten über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, über Teilnahme an einer Veranstaltung oder an Sammelreisen und Betriebsausflügen sowie über eine Anwesenheit in Ausübung des Dienstes oder Berufs, sofern der Abgabepflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,

b. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten.

(2) Die personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung des Betroffenen oder aus

a. den an die Stadt Glücksburg (Ostsee) von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen;

b. den bei der Stadtverwaltung Glücksburg verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Glücksburg (Ostsee);

c. den bei der Stadtverwaltung Glücksburg verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Glücksburg (Ostsee).

(3) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 22.11.2018

L.S.

gez. Kristina Franke
Bürgermeisterin